

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

Mit Postzustellungsurkunde

MFPA Leipzig GmbH  
Hans-Weigel-Straße 2B  
04319 Leipzig



Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Christoph Fritzsche

Durchwahl  
Telefon +4935126125209  
Telefax +4935126125099

christoph.fritzsche@  
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
8. Dezember 2021

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
52-8436/3/6

Dresden,  
17. Dezember 2021

## Bescheid über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG für Erschütterungen

Anlagen: Zahlungsvordruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages auf Bekanntgabe als Stelle nach § 29b BImSchG vom 08.12.2021 sowie der Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH mit der Nummer D-PL-11021-01-00 vom 03.12.2021 ergeht folgender

### Bescheid über die Bekanntgabe als Messstelle.

#### A.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gibt mit Wirkung vom 19.12.2021 befristet bis zum **18.12.2026** die

### MFPA Leipzig GmbH

gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) als Stelle im Sinne von § 26 BImSchG für den folgenden Tätigkeitsbereich bekannt:

#### Gruppe VI

Ermittlung von Erschütterungen.

Die Bekanntgabe gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht für eventuelle weitere Standorte bzw. Außenstellen des Antragstellers einschließlich des Personals dieser Stellen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 5  
Söbrigener Str. 3a,  
01326 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer  
Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze im Innenhof Söbrige-  
ner Straße 3a



2021/184992

## B. Nebenbestimmungen

1. Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung der für den jeweiligen Aufgabenbereich benannten Personen durchzuführen, für welche die Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen gemäß „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes“ („Modul Immissionsschutz“) sowie DIN 45688:2014-07 erbracht wurden (siehe Hinweis Nr. 1).
2. Der Fachlich Verantwortliche und dessen Stellvertreter dürfen diese Tätigkeit nur hauptberuflich für die Stelle ausüben.
3. Es gelten die Anforderungen an das Personal sowie an die gerätetechnische Ausstattung der Stelle gemäß DIN 45688:2014-07.
4. Für Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe sind grundsätzlich die im Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentierten Verfahren anzuwenden. Die für die jeweilige Messaufgabe erforderlichen Unterlagen daraus sind am Ort der jeweiligen Ermittlung vorzuhalten und auf Verlangen Vertretern der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls als digitale Kopie.
5. In Sachsen sind der zuständigen Überwachungsbehörde und dem LfULG rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Beginn der Ermittlung das Formblatt „Mitteilung über die Durchführung einer Ermittlung von Geräuschen/Erschütterungen“ oder - auf besondere behördliche Anforderung - ein ausführlicher Messplan per E-Mail zuzusenden (siehe Hinweis Nr. 3).
6. Bei Ermittlungen in Sachsen ist der Ermittlungsbericht so zu übergeben, dass durch den Anlagenbetreiber der Bericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Beendigung der messtechnischen Ermittlung vorgelegt werden kann.
7. Bis zum 31. März eines Jahres ist dem LfULG mitzuteilen, ob bzw. welche Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe im Vorjahr durchgeführt worden sind (siehe Hinweis Nr. 3).
8. Auf Verlangen sind dem LfULG die Auditberichte der Akkreditierungsstelle und Berichte der Stelle über jährliche Reviews vorzulegen.
9. Sie sind verpflichtet, die Unabhängigkeit gemäß § 5 der 41. BImSchV zu wahren. Die Pflichten bekanntgebener Stellen gemäß § 16 der 41. BImSchV gelten als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid.
10. Sie sind verpflichtet, eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine aufgrund Ihrer Zweckbestimmung vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall vorzuhalten.
11. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

## C. Hinweise

1. Als verantwortliche Personen wurden benannt:  
Fachlich Verantwortlicher: Herr M.Sc. Philipp Steinbach  
Stellvertreterin: Frau Prof. Dr.-Ing. Elke Reuschel
2. Die Bekanntgabe wird im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (<http://www.resymesa.de>) veröffentlicht.
3. Länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige bzw. auf der Homepage der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie beabsichtigen tätig zu werden, zu finden. Für den Freistaat Sachsen können unter der Adresse <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3482.htm> Vorgaben und Hinweise, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungen in Sachsen zu beachten sind, abgerufen werden. Auch sind dort die Musterformulare für die Antragstellung auf Bekanntgabe, für die Jahresmeldungen über die Tätigkeit und die Personalausstattung sowie für die Mitteilung über die Durchführung einer Ermittlung von Geräuschen/Erschütterungen zu finden. Bei Missachtung länderspezifischer Anforderungen kann die zuständige Behörde des betroffenen Landes die Tätigkeit der Stelle untersagen oder einschränken.
4. Die Wertung der Ermittlungsergebnisse obliegt den zuständigen Behörden und ist somit nicht Gegenstand der Berichterstattung der Stelle.
5. Die Bekanntgabe darf nicht zu missverständlichen oder irreführenden Hinweisen auf Briefbögen oder in Werbeschriften benutzt werden. Aufdrucke wie "Anerkannte Messstelle", "Amtlich benannte Messstelle" o. ä. sind unzutreffend. Die Bezeichnung „nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Messstelle für Geräusche“ wird nicht beanstandet.
6. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ergibt die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, wird die Bekanntgabe ganz oder teilweise widerrufen.  
Eine Überprüfung erfolgt, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen ergeben oder wenn Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten aus den diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen entsprechende Pflichten vor, wenn:
  - die Anforderungen an die personelle oder technische Mindestausstattung verfehlt werden
  - vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt worden sind
  - dem LfULG nachträglich Unvollständigkeitsangaben zur Erkennung der rechtlichen Identität der Stelle bekannt werden
  - wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audits) festgestellt wird
  - Messkonzepte unsachgemäß erstellt werden oder bereits mit der Behörde abgestimmte Messkonzepte wiederholt missachtet werden oder von bereits mit der Behörde abgestimmten Messkonzepten wiederholt abgewichen wird
  - wiederholt erhebliche oder schwerwiegende Mängel bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit der Stelle festgestellt werden
  - wiederholt Ermittlungsberichte mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln vorgelegt werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen wird, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden
  - für ergebnisrelevante Tätigkeiten Personen ohne Fachkundenachweis im Sinne des § 4 (1) der Bekanntgabeverordnung selbstständig eingesetzt werden oder worden sind

- die Stelle bzw. ein Standort der Stelle nicht an Ringversuchen gemäß § 16 (4) Nummer 7 der Bekanntgabeverordnung teilnimmt oder bei einem solchen Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse verfehlt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei schwerwiegenden Verfehlungen Ihrerseits - unabhängig von dem zuvor genannten Widerruf durch das LfULG - die zuständige Behörde des Landes, in dem Sie tätig geworden sind, auch berechtigt ist, Ihnen die mit dieser Bekanntgabe verbundene Tätigkeitserlaubnis für das betroffene Land zu entziehen.

7. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen erneuten förmlichen Antrag unter Verwendung des jeweils aktuellen Antragsformulars voraus und sollte spätestens zwei Monate vor Fristablauf beantragt werden. Vor einer erneuten Bekanntgabe wird u. a. geprüft, ob Pflichtverletzungen aus der bisherigen Bekanntgabe bekannt geworden sind. Die Annahme von Messaufträgen sowie die Durchführung von Ermittlungen im Rahmen dieser Bekanntgabe nach Ablauf der Bekanntgabefrist oder nach dem Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen sind nicht gestattet.

## D. Verwaltungskosten

Für die Bekanntgabe werden erhoben:

eine Verwaltungsgebühr von	254,07	EUR
Auslagen von	4,10	EUR
<b>insgesamt</b> (auf volle EUR aufgerundet)	<b>259,00</b> (zweihundertneunundfünfzig)	<b>EUR</b>

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

### Zahlungshinweis:

Die Kosten in Höhe von **259,00 EUR** sind innerhalb von einem Monat (Zahlungsfrist) nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des

Buchungskennzeichens 0912.0118.1041

auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19

BIC: MARK DEF1 860

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank

zu zahlen.

Bitte geben Sie bei der Einzahlung bzw. Überweisung unbedingt das Buchungskennzeichen unter Verwendungszweck an. Sie können dazu den beiliegenden Zahlungsvordruck verwenden.

## E. Begründung

1. Mit Schreiben vom 08.12.2021 beantragten Sie die erneute Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG entsprechend dem in Abschnitt A aufgeführten Umfang (Ermittlung von Erschütterungen).
2. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist gemäß § 9 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831) die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.
3. Die Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen erfolgt auf der Grundlage von § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 IS. 123), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

4. Die Überprüfung gemäß der Bekanntgabeverordnung durch das LfULG hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe als Messstelle unter Berücksichtigung der unter Abschnitt B genannten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die Kompetenz ist durch die Akkreditierung (Urkunde Nr. D-PL-11021-01-00 vom 03.12.2021 und zugehörige Dokumente) nachgewiesen.
5. Die Nebenbestimmungen des Abschnitts B sollen sicherstellen, dass bei der Messstelle die qualitativen und personellen Anforderungen, die Voraussetzung für die Bekanntgabe waren, über den gesamten Bekanntgabezeitraum erhalten bleiben. Sie wurden entsprechend der aktuellen Rechtslage in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Behörde und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgefasst.
6. Die Bekanntgabe ist eine Amtshandlung gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und somit kostenpflichtig. Die Gebührenhöhe wurde gemäß § 3 Abs. 1 SächsVwKG unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes entsprechend VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560) festgesetzt.

## F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch am Hauptsitz des LfULG, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden oder an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Fritzsche  
Referent(-in) Immissionsschutz / Lärm

